

BGer 6B 1271/2018 vom 7. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1271_2018

FR: TF 6B 1271/2018 du 7 janvier 2019

IT: TF 6B 1271/2018 del 7 gennaio 2019

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl; Genugtuung; Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer trat auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie den Begründungsanforderungen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht genüge (Art. 385 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Es kann vorliegend nur um die Frage gehen, ob die Anklagekammer im kantonalen Beschwerdeverfahren zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht indessen nicht. Er schildert vielmehr die materielle Seite der Angelegenheit aus seiner Sicht, wozu sich das Bundesgericht allerdings nicht äussern kann. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern die Anklagekammer mit ihrem Nichteintretensentscheid gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.